

Aus den Gerichtssälen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **18 (1867)**

Heft 2

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Produkte bei dieser Ausstellung allgemeiner bekannt würden und der Absatz und damit auch die Produktion von Käse unserer Alpen gehoben würde.

Zu Aufschlüssen und zur Unterstützung dieses Unternehmens erklärt sich jederzeit bereitwillig

Der Vorstand
des bündner. landwirthsch. Vereins.

Aus den Gerichtsfällen.

Das Kantonsgericht versammelte sich den 11. Februar zur Behandlung verschiedener Criminal- und Civilfälle.

Erstere betreffen: 1) B. Bonifazi von Mons, der wegen fleischlichen Vergehens zu 8 Monaten verurtheilt wurde.

2) Helena Ehrle oder Heilig von Ravensburg. Dieselbe wurde wegen Diebstahl von Waaren im Werthe von ca. Fr. 170 mit 6 Mon. Gefängniß und 10 J. Verweisung bestraft.

3) August Müller von Amriswyl in Thurgau, wegen Diebstahl von Gegenständen im Betrage von ca. Fr. 100 mit 6 Mon. Gefängniß bestraft.

4) Andreas Göldi von Sennwald, Ktn. St. Gallen, wegen eines Diebstahls in Safien im Betrage von ca. Fr. 200 zu 1 Jahr Zuchthaus und 10 Jahr Landesverweisung verurtheilt.

Stellt man zwischen diesen Criminalfällen eine Vergleichung an, so ist es in der That sehr auffallend, warum ein Diebstahl von Fr. 170 mit 6 Monat Gefängniß und ein solcher von Fr. 200 mit 1 Jahr Zuchthaus bestraft werden soll, und warum fleischliche Vergehen, wie des Bonifazi, welche viel abscheulicher und schädlicher sind, auch nur mit einigen Monaten Gefängniß los kommen. Etwas mehr Consequenz wäre sehr wünschbar.

Die Civilfälle sind folgende:

1) Zwischen den Gebrüdern J. u. G. Schneeli betreffend Miteigenthum am Segliaserwald im Lungnez.

2) Zwischen Wirth Gruber auf dem Ofenberg und der Gemeinde Zernez betreffend Eigenthum an einem Wald auf dem Ofenberg.

3) Zwischen Francisca Gilly in Paris und den Erben von deren Sohn bezüglich Erbschaftsstreitigkeit.

4) Zwischen Gemeinde Rothenbrunnen und den Besitzern des dortigen Badwassers, vor Kantonsgericht als einzige Instanz prorogirt.

5) Zwischen Gem. Jenaz und Furna Partienstellungsfrage bezüglich Waldprozeß.

6) Zwischen der Erbmasse des Seb. Marchion und der Confursmasse Chr. Marchion, und

7) endlich zwischen Gemeinde Buschlaw und den Genossenschaften Agone, Campo und Cavaglia Nuzungen betreffend.

In der nächsten Nummer sollen die interessanteren Fälle, welche zum Abschluß gekommen sind, zu Nutzen und Frommen unserer Gerichte genauer erörtert werden.